



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

## **Zweite Änderung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am 20. November 2019 die zweite Änderung der Anlage 13 vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 01/20 vom 15. Januar 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 19. Dezember 2019 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Im Punkt Berufserfahrung wird folgende Änderung vorgenommen: „achtzehnmonatige“ wird durch „einjährige“ ersetzt.

### **ABSCHNITT II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 13 vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014) und der
- zweiten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 06/20 vom 15. Januar 2020)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 01/20 vom 15. Januar 2020).

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

- 1) **Studienabschluss** Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.
- 2) **Berufserfahrung** Die persönliche Eignung setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. b) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

